

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 9. August 1985

144. Stück

332. Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar (COST-Aktion 72) samt Anhängen
(NR: GP XVI RV 402 AB 514 S. 84. BR: AB 2959 S. 459.)

332.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen wird genehmigt.

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSAKTION AUF DEM GEBIET DER NIEDERSCHLAGSMESSUNG MIT RADAR (COST-AKTION 72)

Die Unterzeichner dieser Erklärung, die ihrer gemeinsamen Absicht Ausdruck verleihen, an einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar teilzunehmen, haben sich wie folgt verständigt:

ABSCHNITT 1

(1) Die Unterzeichner haben die Absicht, bei einer Aktion zur Förderung der Forschung über die Niederschlagsmessung mit Radar — nachstehend „Aktion“ genannt — zusammenzuarbeiten.

(2) Hauptziel dieser Aktion ist die Koordinierung und Förderung der europäischen Forschung über die Niederschlagsmessung mit Radar mit dem Ziel der Datenharmonisierung und -austauschbarkeit als nützlicher Beitrag zu den laufenden oder künftigen Anstrengungen der an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten bei der Errichtung eines Wetterradar-netzes.

./. (3) Die Unterzeichner bringen ihre Absicht zum Ausdruck, die Aktion gemeinsam gemäß der allgemeinen Beschreibung in Anhang II durchzuführen.

./. Die Aktion wird durch konzertierte Maßnahmen gemäß Anhang I durchgeführt.

Der Gesamtwert der von den Unterzeichnern bereits getätigten Investitionen, deren optimale

Nutzung eines der Hauptziele dieser Aktion ist, wird auf ein Mehrfaches von zehn Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Preisen von 1979 geschätzt.

Die Unterzeichner werden ihr möglichstes tun, um die erforderlichen Mittel gemäß ihren innerstaatlichen Finanzierungsverfahren bereitzustellen. Diese Mittel umfassen auch die für das reibungslose Funktionieren des in Anhang I genannten Ausschusses — nachstehend „Koordinierungsausschuß“ genannt — erforderlichen Mittel.

ABSCHNITT 2

Die Unterzeichner haben die Absicht, sich an der Aktion dadurch zu beteiligen, daß sie einen raschen Informationsaustausch durchführen und

- a) Untersuchungs- und Forschungsarbeiten in Forschungsinstitutionen mit öffentlichem Charakter — nachstehend „öffentliche Forschungsinstitutionen“ genannt — durchführen oder
- b) Verträge über Untersuchungs- und Forschungsvorhaben mit Organisationen — nachstehend „Forschungsvertragspartner“ genannt — abschließen oder
- c) den anderen Unterzeichnern Informationen über entsprechende bereits bestehende Forschungsarbeiten, einschließlich aller erforderlichen Basisdaten, zur Verfügung stellen oder
- d) Dienstleistungen erbringen oder
- e) nach mehreren dieser Möglichkeiten Beiträge leisten.

ABSCHNITT 3

(1) Diese gemeinsame Absichtserklärung wird wirksam, wenn die Zahl der Unterzeichner minde-

stens vier beträgt und gilt für fünf Jahre. Ihre Geltungsdauer kann im Einvernehmen zwischen den Unterzeichnern verlängert werden.

(2) Diese gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im Einvernehmen zwischen den Unterzeichnern schriftlich geändert werden.

(3) Ein Unterzeichner, der aus irgendeinem Grund seine Teilnahme an der Aktion beenden will, kann dies tun, sofern er diese Absicht mindestens drei Monate vorher dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften schriftlich notifiziert hat.

(4) Vermindert sich die Zahl der Unterzeichner zu irgendeinem Zeitpunkt auf weniger als vier, so prüft der Koordinierungsausschuß die dadurch entstandene Lage und die Zweckmäßigkeit, die Wirksamkeit dieser gemeinsamen Absichtserklärung durch einen Beschluß der Unterzeichner für beendet zu erklären.

ABSCHNITT 4

(1) Diese gemeinsame Absichtserklärung liegt vom Zeitpunkt der ersten Unterzeichnung an gerechnet sechs Monate lang zur Unterzeichnung durch die Regierungen, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, und durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf.

Jede der in Unterabsatz 1 genannten Regierungen sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann sich an der Aktion während des genannten Zeitraums vorläufig beteiligen, selbst wenn sie diese gemeinsame Absichtserklärung nicht unterzeichnet hat.

(2) Nach Ablauf der Frist von sechs Monaten werden Anträge der in Absatz 1 genannten Regierungen oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Absichtserklärung zum Ziel haben, vom Koordinierungsausschuß geprüft, der für diese Unterzeichnung besondere Bedingungen stellen kann.

(3) Jeder Unterzeichner kann eine oder mehrere zuständige Behörden oder Stellen beauftragen, sowohl hinsichtlich der Durchführung der Aktion als auch der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in seinem Namen tätig zu werden. Der Ausdruck „zuständige Behörden oder Stellen“ schließt Industrieunternehmen aus.

ABSCHNITT 5

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt allen Unterzeichnern den jeweiligen Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser gemeinsamen Absichtserklärung sowie den Zeit-

punkt ihres Wirksamwerdens mit und unterrichtet sie über alle im Rahmen der gemeinsamen Absichtserklärung erfolgten Notifikationen.

(2) Diese gemeinsame Absichtserklärung wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am vierzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig.

ANHANG I

KOORDINIERUNG DER AKTION

I.

1. Es wird ein Koordinierungsausschuß eingesetzt, der sich aus nicht mehr als zwei Vertretern jedes Unterzeichners zusammensetzt. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Die Teilnehmer der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft können sich vor Unterzeichnung dieser gemeinsamen Absichtserklärung an der Arbeit des Koordinierungsausschusses gemäß Abschnitt 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der gemeinsamen Absichtserklärung beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

2. Der Koordinierungsausschuß sorgt für die Koordinierung der Aktion und befaßt sich insbesondere mit folgendem:

- a) Auswahl der Forschungsbereiche auf der Grundlage der in Anhang II vorgesehenen Forschungsbereiche einschließlich der von den zuständigen Behörden oder Stellen der Unterzeichner unterbreiteten Änderungsvorschläge; alle Änderungsvorschläge zu dem in Anhang II vorgesehenen Aktionsrahmen sind dem COST-Fachausschuß „Meteorologie“ zur Stellungnahme vorzulegen;
- b) Beratung bei der Ausrichtung der Arbeit einschließlich der Festlegung der Prioritäten und des Zeitplans;
- c) Erstellung ausführlicher Pläne und Festlegung der Methoden für die einzelnen Phasen der Durchführung der Aktion;
- d) Bestellung von Forschungszentren oder -organisationen als federführende Stellen für bestimmte Teile der Aktion;
- e) Verfolgung der im Hoheitsgebiet der Unterzeichner und in anderen Ländern durchgeführten Forschungsarbeiten;

- f) Verbindung mit geeigneten internationalen Organisationen;
 - g) Austausch der Forschungsergebnisse unter den Unterzeichnern, soweit dies mit der Wahrung der Interessen der Unterzeichner, ihrer zuständigen Behörden oder Stellen und der Forschungsvertragspartner hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und der vertraulichen Geschäftsunterlagen vereinbar ist;
 - h) Erstellung und entsprechende Verteilung der für die Unterzeichner bestimmten jährlichen Zwischenberichte sowie des Schlußberichtes; zu diesem Zweck machen die Unterzeichner den öffentlichen Forschungsinstitutionen oder den Forschungsvertragspartnern zur Auflage, periodische Zwischenberichte sowie einen Schlußbericht vorzulegen, soweit dies für erforderlich gehalten wird;
 - i) Prüfung aller Probleme, die bei der Durchführung der Aktion auftreten können, einschließlich möglicher Sonderbedingungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Beitritt zu der gemeinsamen Absichtserklärung, die später als sechs Monate nach dem Tag der ersten Unterzeichnung gestellt werden.
3. Die Sekretariatsgeschäfte des Koordinierungsausschusses werden auf Ersuchen der Unterzeichner entweder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem der Unterzeichnerstaaten wahrgenommen.

II.

1. Die Unterzeichner ersuchen die öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartner in ihrem Hoheitsgebiet, bei den zuständigen Behörden oder Stellen des Unterzeichnerstaates, dem sie angehören, Vorschläge für Forschungsarbeiten einzureichen. Die gemäß diesem Verfahren angenommenen Vorschläge werden dem Koordinierungsausschuß unterbreitet.
2. Die Unterzeichner fordern die öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartner auf, den in Nummer 1 genannten Behörden oder Stellen, bevor der Koordinierungsausschuß über einen Vorschlag befindet, bereits bestehende Verpflichtungen und gewerbliche Schutzrechte zu melden, die ihrer Ansicht nach die Durchführung der Aktionen der Unterzeichner gemäß der gemeinsamen Absichtserklärung ausschließen oder behindern könnten.

III.

1. Die Unterzeichner machen ihren öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartnern zur Auflage, periodische Berichte über den Fortgang der Arbeiten und einen Schlußbericht vorzulegen.

2. Diese Berichte über den Fortgang der Arbeit werden vertraulich behandelt und nur an die Vertreter der Unterzeichner im Koordinierungsausschuß verteilt. Die Schlußberichte über die erzielten Ergebnisse werden in einem sehr viel größeren Umfang verteilt, mindestens jedoch an die betroffenen öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsvertragspartner der Unterzeichnerstaaten.

IV.

1. Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts tragen die Unterzeichner dafür Sorge, daß die Eigentümer von gewerblichen Schutzrechten und von technischen Informationen, die sich aus Arbeiten ergeben, die bei der Durchführung des ihnen nach Anhang II zugewiesenen Teils der Aktion ausgeführt wurden — im folgenden „Forschungsergebnisse“ genannt —, auf Antrag eines anderen Unterzeichners — im folgenden „antragstellender Unterzeichner“ genannt — verpflichtet sind, die Forschungsergebnisse zur Verfügung zu stellen und dem antragstellenden Unterzeichner oder einem von ihm benannten Dritten eine Lizenz zur Verwendung der Forschungsergebnisse und des damit verbundenen und für eine solche Verwendung erforderlichen technischen Know-how zu erteilen, wenn der antragstellende Unterzeichner eine Lizenz benötigt für die Ausführung

- einer Arbeit an dieser Aktion oder
- seiner Pläne, die Bezug zur Niederschlagsmessung mit Radar haben, oder
- einer assoziierten europäischen Aktion, die später durchgeführt wird und an der teilzunehmen sich alle oder mehrere Unterzeichner bereit erklären können.

Diese Lizenzen werden zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen unter Beachtung kaufmännischer Gepflogenheiten gewährt.

2. Die Unterzeichner sorgen dafür, daß in jeden Vertrag, den sie mit Forschungsvertragspartnern über Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Durchführung dieser Aktion schließen, Klauseln aufgenommen werden, die die Vergabe der in Nummer 1 genannten Lizenz vorsehen.

3. Die Unterzeichner bemühen sich — insbesondere indem sie dafür sorgen, daß entsprechende Klauseln in die Verträge aufgenommen werden, die sie mit den Forschungsvertragspartnern schließen —, nachdrücklich darum vorzusehen, daß die in Nummer 1 genannte Lizenz unter Beachtung kaufmännischer Gepflogenheiten zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen insoweit auf nach Kapitel II Nummer 2 mitgeteilte gewerbliche Schutzrechte und früheres technisches Know-how des Forschungsvertragspartners ausgedehnt wird, als auf andere Weise die Verwendung der Forschungs-

ergebnisse für die in Nummer 1 genannten Zwecke nicht möglich ist. Wenn ein Forschungsvertragspartner einer solchen Ausdehnung nicht zustimmen kann oder will, so gibt der Unterzeichner dem Koordinierungsausschuß vor Vertragsabschluß Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. In diesem Fall erörtert der Koordinierungsausschuß nach Anhörung des Forschungsvertragspartners Möglichkeiten für eine entsprechende Regelung.

4. Die Unterzeichner treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Einhaltung der sich aus diesem Kapitel ergebenden Verpflichtungen durch eine spätere Übertragung der Eigentumsrechte an den Forschungsergebnissen nicht berührt wird. Jede derartige Übertragung ist dem Koordinierungsausschuß mitzuteilen.

5. Beendet ein Unterzeichner seine Teilnahme an der Aktion, so behalten die Lizenzen zur Verwendung der Forschungsergebnisse, die dieser Unterzeichner gemäß der gemeinsamen Absichtserklärung anderen Unterzeichnern gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet ist oder die ihm von anderen Unterzeichnern eingeräumt wurden und die sich auf die bis zum Tage der Beendigung der Teilnahme des genannten Unterzeichners durchgeführten Arbeiten beziehen, auch nach diesem Tage ihre Gültigkeit.

6. Die Bedingungen der Nummern 1 bis 5 gelten auch noch nach Ablauf der gemeinsamen Absichtserklärung, und zwar für gewerbliche Schutzrechte so lange, wie diese weiter gelten, und für ungeschützte Erfindungen und technisches Know-how so lange, bis diese anders als durch eine Freigabe durch den Lizenzinhaber Gemeingut werden.

ANHANG II

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER FORSCHUNGSAKTION

1. Einleitung

In europäischen Ländern betreiben Wetterdienste und zum Teil auch andere Institutionen Radargeräte zur quantitativen Bestimmung von Niederschlägen. In mehreren dieser Länder sind Bestrebungen eingeleitet, Radarverbundnetze aus vorhandenen und geplanten Wetterradargeräten aufzubauen.

Durch solche Verbundnetze sollen lokal bereits verarbeitete Radarinformationen über die Niederschlagsverteilung zusammengefaßt und allen Benutzerkreisen verfügbar gemacht werden. Zu den interessierten Benutzern gehören neben den Wetterdiensten selbst vor allem der Luftverkehr, die Hydrologie, die Wasserwirtschaft sowie Land-

wirtschaft und Baugewerbe. Das Interesse erstreckt sich nicht nur auf die quantitative Erfassung und Darstellung von Gebietsniederschlägen, sondern darüber hinaus auf gefährliche Niederschlagsphänomene, Hochwassergefahren usw., um Warnungen aussprechen sowie Vorsorge zur Schadensverhütung treffen zu können.

2. Ziele der Aktion

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1. Prüfung der technischen und finanziellen Aspekte eines koordinierten Vorgehens mit dem Ziel der Errichtung eines europäischen Wetterradarnetzes.

2.2. Verbesserung der Qualität der Radardaten sowie der Korrelation zwischen Radardaten und meteorologischen Erscheinungen — insbesondere Niederschlagshöhe und Gesamtniederschlagsmenge — für die kurzfristige Wettervorhersage und andere Zwecke, an denen Meteorologen, Hydrologen, die Luftfahrt, das Baugewerbe, die Landwirtschaft und ähnliche Kreise potentiell interessiert sind, wobei insbesondere die Verbreitung von Warnmeldungen zum Schutz von Leben und Eigentum zu berücksichtigen ist.

2.3. Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der einzelstaatlichen, bilateralen sowie europäischen Verbundnetze.

2.4. Prüfung der Möglichkeit einer Standardisierung der Radarbeobachtungssysteme, um eine wirtschaftliche Produktion des entsprechenden Ausrüstungsmaterials auf europäischer Basis zu erleichtern.

2.5. Prüfung der Möglichkeiten für die Kombination von Wetterradardaten mit den Wolkendaten von Wetterbeobachtungssatelliten.

3. Programm

Die Unterzeichner beabsichtigen, ausgehend vom derzeitigen Entwicklungsstand der Radarverbundnetze in ihren Ländern, Untersuchungs- und Forschungsarbeiten durch öffentliche Einrichtungen ausführen zu lassen oder, wenn solche bereits durchgeführt wurden, die Ergebnisse einschließlich aller erforderlichen Grunddaten verfügbar zu machen.

Der Themenkreis des Programms umfaßt folgendes:

3.1. Radarbeobachtungssysteme

- Standortfragen
- optimale Konstruktionsparameter
- Verfügbarkeit und Darlegung aller einschlägigen Radarkenndaten
- Leistungsüberwachung, Stabilität und Zuverlässigkeit

- örtliche Displayerfordernisse
- Möglichkeiten der Rationalisierung der Produktion von Ausrüstungsmaterial

3.2. Datenverarbeitung an Radarstandorten und Empfangsstationen

- Vereinheitlichung von Datenformaten und Protokollen
- Einbeziehung von Eichung und Datenkorrektur
- Konversion und Integration für sekundäre Auffangreservoirs („Sub-catchments“) und Flutgebiete
- Kombination von Satellitendaten und Radardaten
- Zusammenfassung von Daten mehrerer Radargeräte zu einem Bild/Display

3.3. Datengenauigkeit

- grundlegende Fragen, zum Beispiel Verhältnis zwischen der durch Radar gemessenen und der den Boden erreichenden Niederschlagsmenge
- Methoden zur Eichung der Radardaten und Verwendung von Z-R-Beziehungen
- Eliminierung ständiger Echos, Interpolierung in Okkultationsgebieten
- Korrektur von „Bright-band“-Effekten

- Messung von Schnee, Hagel und Schneeregen
- Identifizierung gefährlicher meteorologischer Erscheinungen

3.4. Datenübertragung

- Optimierung von Schnittstellen nach dem jeweiligen Stand der Nachrichtentechnik
- Prüfung und Anwendung von Übertragungsmedien, und zwar sowohl schmalbandigen als auch Mikrowellensystemen
- Festlegung von Erfordernissen der Datenintegrität
- Datendisplay in entfernten Stationen und örtliche Speicherung

3.5. Verbundnetze

- Anforderungen der Benutzer an den Dateneinsatz
- Bestimmung der Vergleichbarkeit bei Daten von verschiedenen Radargeräten und von anderen Quellen
- Erprobung ausgewählter Probleme in Pilotnetzen
- Datenbanken in rechnerkompatibler Form
- Optimierung von Radarverbundnetzen
- technische und globale finanzielle Aspekte multinationaler Verbundnetze.

Dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften wurde auf Grund einer vom Bundespräsidenten unterzeichneten und vom Bundeskanzler gegengezeichneten Ermächtigung mit Note vom 31. Mai 1985 der Abschluß des nach der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens notifiziert; die gemeinsame Absichtserklärung ist für Österreich mit diesem Tag in Kraft getreten.

Weiters haben die Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion auf dem Gebiet der Niederschlagsmessung mit Radar (COST-Aktion 72) samt Anhängen folgende Staaten unterzeichnet:

Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.